

Inhaltsübersicht

Nr. 1-3 Nähere Bestimmungen

Anlage Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

- 1** Der Minister der Finanzen soll von den Befugnissen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) Gebrauch machen.
- 2** Der Minister der Finanzen soll im Interesse einer vollständigen, einheitlichen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, dass die Unternehmen, die der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG unterliegen, die in der Anlage enthaltenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“ den Abschlussprüfern zur Verfügung stellen.
- 3** Das Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof über die Wahl oder Bestellung des Prüfers nach § 53 Abs. 1 HGrG ist vor der Abgabe der Erklärung in den zuständigen Unternehmensorganen herbeizuführen.